

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. August 1976)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in den Europäischen Gemeinschaften einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Pflanzenerzeugung ist ständig durch Schadorganismen und Unkräuter bedroht, und es ist unbedingt erforderlich, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen diese Gefahren zu schützen, um eine Ertragsminderung zu verhindern und dadurch die Versorgung sicherzustellen.

Eines der wichtigsten Mittel zum Schutze der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und damit zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sie bringen auch Risiken für Menschen und die Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften für die Verkehrszulassung von Pflanzenschutzmitteln; diese weisen Unterschiede auf, die Handelshemmnisse darstellen und sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Es erscheint deshalb wünschenswert, diese Hemmnisse durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu beseitigen, indem die Voraussetzungen für einen freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln in der Gemeinschaft geschaffen werden.

In den Mitgliedstaaten befindet sich bereits eine große Anzahl von Pflanzenschutzmitteln im Verkehr. Ein beträchtlicher Teil hiervon ist nur für den örtlichen oder regionalen Verkehr bestimmt, und er soll nur örtlichen oder regionalen landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und Erfordernissen genügen; deshalb ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten frei bleiben, Pflanzenschutzmittel in Übereinstimmung mit nationalen Bestimmungen für den Verkehr in ihrem eigenen Gebiet zu kontrollieren.

In einer ersten Etappe wird den Bedürfnissen für eine Rechtsangleichung Genüge getan, wenn der Typ eines EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittels geschaffen wird, das innerhalb der Gemeinschaft frei in den Verkehr gebracht werden kann. Alle EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel sollen in einem „Gemeinsamen Katalog der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel“ zusammengefaßt werden.

Bei der EWG-Zulassung müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten einheitliche Regeln für die Voraussetzungen der Zulassung und das Zulassungsverfahren gelten.

Insbesondere muß sichergestellt werden, daß Pflanzenschutzmittel im Zeitpunkt ihrer Zulassung bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck hinreichend wirksam sind, keine unannehmbaren Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, allgemein keinen unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt und insbesondere für die Gesundheit von Menschen und Tieren keine schädlichen Auswirkungen haben.

Die EWG-Zulassung soll in einer ersten Etappe auf Pflanzenschutzmittel beschränkt bleiben, die bestimmte, gemeinschaftlich festgelegte Wirkstoffe enthalten.

Die EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel sollen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen aus Gründen betreffend die in dieser Richtlinie und ihren Anhängen enthaltenen Anforderungen mehr unterliegen.

Es ist wünschenswert, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, nach einem besonderen Verfahren ihre etwaigen Einwände gegen ein Pflanzenschutzmittel und gegen seine Aufnahme in den Gemeinsamen Katalog geltend zu machen sowie ein Pflanzenschutzmittel, das in den vorgenannten Katalog aufgenommen worden ist, zu verbieten oder seinen Verwendungszweck einzuschränken.

Es ist angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der in den Gemeinsamen Katalog für EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel aufsteigenden Schädlingsbekämpfungsmittel im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicherstellt.

Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie des Rates vom ... zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Hinblick auf die Verpackung und Kennzeichnung von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; sie gewährleistet zusammen mit dieser Richtlinie eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Personen, die die Pflanzenschutzmittel verwenden, und der Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen; sie trägt außerdem zum Umweltschutz bei.

Um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel festgelegten Anforderungen im Verkehr eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten Vorschriften für eine geeignete Kontrolle erlassen.

Die amtlichen Untersuchungen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Einhaltung

der Bestimmungen dieser Richtlinie sollen nach gemeinschaftlichen Probenahmenverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Die Anwendung der Richtlinie und die Anpassung der Anhänge an die Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Hierfür bietet das Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz eine brauchbare Grundlage —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in handelsüblicher Form innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 2

Es sind

1. *Pflanzenschutzmittel*

Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die dazu bestimmt sind:

- 1.1. Schadorganismen der Pflanzen und der Pflanzenerzeugnisse zu vernichten oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, soweit diese Stoffe oder Zubereitungen nicht in den folgenden Vorschriften definiert werden;
- 1.2. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen;
- 1.3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit keine besonderen Vorschriften des Rates und der Kommission für konservierende Stoffe bestehen;
- 1.4. unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder
- 1.5. Pflanzenteile zu vernichten oder gegen ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen vorzubeugen.

2. *Pflanzenschutzmittel in handelsüblicher Form*

Pflanzenschutzmittel in der Form, in welcher sie an den Verbraucher geliefert werden.

3. *Rückstände von Pflanzenschutzmitteln*

Reste von Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer giftigen Metaboliten oder Abbauprodukte.

4. Stoffe

Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder wie sie in der Produktion anfallen.

5. Zubereitungen

Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen oder aus Mikroorganismen oder Viren als antiparasitäre Wirkstoffe bestehen.

6. Wirkstoffe

Stoffe, Mikroorganismen und Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung

6.1. gegen Schadorganismen,

6.2. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.

7. Pflanzen

Lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der frischen Früchte und der Samen.

8. Pflanzenerzeugnisse

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren, wie Mahlen, Trocknen oder Pressen, bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen im Sinne von Nummer 7 sind.

9. Schadorganismen

Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie Viren.

10. Tiere

Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.

11. Inverkehrbringen

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel mit der Bezeichnung „EWG-zugelassen“ nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich zugelassen sind.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel nur „EWG-zugelassen“ werden dürfen, wenn nach dem jeweiligen Stand der wissen-

schaftlichen und technischen Erkenntnisse sichergestellt ist,

1.1. daß sie bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck und im Hinblick auf alle vorhersehbaren Verhältnisse, unter denen sie verwendet werden,

1.1.1. hinreichend wirksam sind,

1.1.2. für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse keine unannehmbaren Auswirkungen haben,

1.1.3. für die Gesundheit von Menschen oder Tieren keine schädlichen Auswirkungen haben,

1.1.4. keinen unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt haben;

1.2. daß die in ihnen enthaltenen Wirkstoffe nach Art und Menge durch praktisch brauchbare Methoden bestimmbar sind.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 20 werden einheitliche Grundsätze für die Prüfung der im Absatz 1.1. genannten Anforderungen festgelegt.

(3) Anhang I gibt die Wirkstoffe an, die in EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen.

Artikel 5

(1) Die „EWG-Zulassung“ eines Pflanzenschutzmittels kann beantragen:

1.1. der Hersteller oder

1.2. der Vertriebsunternehmer, wenn das Pflanzenschutzmittel von einem Vertriebsunternehmer erstmalig in der Gemeinschaft vertrieben werden soll, oder

1.3. der Einführer in die Gemeinschaft.

(2) Jeder Antragsteller muß in der Gemeinschaft einen rechtlichen Sitz haben.

Artikel 6

(1) Jeder Antrag auf EWG-Zulassung kann nur bei einem einzigen Mitgliedstaat gestellt werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat nimmt jedweden Antrag auf EWG-Zulassung eines Pflanzenschutzmittels entgegen und entscheidet binnen angemessener Frist darüber.

(3) Binnen eines Monats nach Antragstellung unterrichtet der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unter gleichzeitiger Mitteilung folgender Einzelheiten des Antrags:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Name oder Versuchsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
- seinen physikalischen Zustand,
- Name und Anteile aller darin enthaltenen Wirkstoffe,
- die beabsichtigten Verwendungen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei Beantragung der EWG-Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mindestens die im Anhang II aufgeführten Angaben zu machen sind.

(2) Vom Antragsteller der EWG-Zulassung ist in der Regel zu verlangen, daß die einzelnen Angaben durch Vorlage wissenschaftlicher Unterlagen belegt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß diejenigen Teile der Angaben, die ein Betriebs- oder Fabrikationsgeheimnis enthalten, auf Antrag des Antragstellers vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß das Vorliegen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die EWG-Zulassung durch amtliche oder amtlich anerkannte und wissenschaftlich brauchbare Versuche und Analysen festgestellt wird.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für jedes EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel eine Unterlage zusammengestellt wird. Eine solche Unterlage enthält zumindest eine Kopie des Antrags, eine Aufstellung der vom Mitgliedstaat bei der Entscheidung über den Antrag durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen und der hauptsächlichen Versuchs- und Analyseergebnisse, auf die sich die Zulassung stützt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission schriftlich und unverzüglich über jedes nach den Bestimmungen dieser Richtlinie EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel; dabei werden der Inhalt und die Dauer der Zulassung angegeben sowie Doppel aller verschiedenen Etiketten oder Etikettenentwürfe beigelegt, mit denen das Pflanzenschutzmittel innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission außerdem unverzüglich über alle etwaigen Änderun-

gen des Inhalts der Zulassung, die nicht Gegenstand einer besonderen Zulassung sind.

(3) Alle Änderungen der in Artikel 15 Absatz 3.1 Nummer 12, 13 und 14 auf dem Etikett für ein EWG-zugelassenes Pflanzenschutzmittel vorgesehenen Angaben sind als gesonderte EWG-Zulassung anzusehen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Anforderung die nach Artikel 9 Absatz 1 vorgeschriebenen Unterlagen zur Verfügung und erteilen ihnen auf Wunsch und soweit wie möglich alle zum Verständnis der Zulassung erforderlichen Auskünfte.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Dauer der EWG-Zulassung spätestens zehn Jahre nach Ablauf des auf die EWG-Zulassung folgenden 31. Dezember endet. Sie kann nach Ablauf für einen weiteren zehn Jahre nicht überschreitenden Zeitraum und darauf folgend erneut für Zeiträume, die zehn Jahre nicht überschreiten, erneuert werden.

(2) Die EWG-Zulassung wird zurückgenommen oder eingeschränkt,

2.1. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;

2.2. wenn falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht worden sind, von denen die Zulassung abhängt.

(3) Die Zulassung wird jederzeit auf schriftlichen Antrag des Inhabers der Zulassung an den Mitgliedstaat, der diese ausgesprochen hat, zurückgenommen.

Artikel 12

(1) Ab 31. Dezember des Jahres nach dem Jahr der EWG-Zulassung dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels nicht auf Grund der in dieser Richtlinie und ihren Anhängen enthaltenen Anforderungen ablehnen, verbieten oder beschränken, wenn es den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entspricht.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag, der spätestens drei Monate vor Ablauf der genannten Frist zu stellen ist, nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, den Ver-

kehr mit einem Pflanzenschutzmittel in seinem Gebiet ganz oder teilweise zu untersagen oder den Verwendungsbereich einzuschränken oder zu verändern.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein Pflanzenschutzmittel im Gebiet des antragstellenden Mitgliedstaats eine der in Artikel 4 Absatz 1.1 genannten Anforderungen nicht erfüllt. Dies ist auf Grund von amtlichen oder amtlich anerkannten und wissenschaftlich brauchbaren Prüfungen nachzuweisen, sofern es sich nicht bereits aus den Angaben bei der Antragstellung ergibt.

(4) Hat ein Mitgliedstaat nicht die Absicht, für ein Pflanzenschutzmittel einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen, so unterrichtet er davon die Kommission oder richtet eine entsprechende Erklärung an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz.

(5) Haben alle Mitgliedstaaten nach Absatz 4 die Unterrichtung oder Erklärung abgegeben, so gilt die in Absatz 1 vorgesehene Frist nicht mehr, und Artikel 13 Absatz 1 findet Anwendung.

(6) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann vor ihrem Ablauf bei Vorliegen triftiger Gründe nach dem Verfahren des Artikels 20 verlängert werden.

Artikel 13

(1) Die Kommission veröffentlicht — möglichst vor Ende eines jeden Jahres — eine Aufstellung aller Pflanzenschutzmittel, die im folgenden Jahr innerhalb der Gemeinschaft mit der Bezeichnung „EWG-zugelassen“ in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Veröffentlichung erfolgt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel“ unter Hinzufügung der Jahreszahl. Bei Abweichung des Katalogs gegenüber der Zulassung ist der Inhalt der Zulassung maßgebend.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt jährlich eine Liste der nach den Bestimmungen dieser Richtlinie EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel und ihrer in seinem Gebiet vorgesehenen Verwendungszwecke an.

Artikel 14

Wird festgestellt, daß ein EWG-zugelassenes Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat auch bei sachgerechter Anwendung für einen vorgesehenen Zweck in seinem Gebiet

1. schädliche Auswirkungen für die Gesundheit von Menschen oder Tieren hat oder

2. unannehmbare Auswirkungen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse hat oder

3. unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt hat,

so kann der Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, den Verkehr mit diesem Pflanzenschutzmittel in seinem Gebiet ganz oder teilweise zu untersagen oder seinen Verwendungszweck einzuschränken.

Artikel 15

(1) Für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel gilt die Richtlinie des Rates vom ... zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Pflanzenschutzmittel, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen sind, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Verpackung den nachstehenden Anforderungen entspricht:

2.1. Die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn besondere Sicherheitsvorrichtungen vorgeschrieben sind.

2.2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.

2.3. Die Verpackungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

Jede Verpackung, die diesen Anforderungen entspricht, wird als ausreichend angesehen.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Kennzeichnung die Verpackungen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

3.1. Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

- 3.1.1. Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels;

- 3.1.2. die Worte „EWG-zugelassen“ mit der abgekürzten Bezeichnung des Mitgliedstaats, der das Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, nach dem internationalen Automobilkode;
- 3.1.3. Name und Anschrift des Inhabers der EWG-Zulassung und die EWG-Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels; die Nummer muß unmittelbar der nach Absatz 3.1.2 vorgeschriebenen Abkürzung des Mitgliedstaats folgen;
- 3.1.4. falls unterschiedlich von Absatz 3.1.3, Name und Anschrift desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringt;
- 3.1.5. die Bezeichnung aller im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe mit entsprechenden Gehalten. Jeder Wirkstoff muß mit seinem oder einem der für ihn in Anhang I aufgeführten Namen bezeichnet sein. Die entsprechenden Gehalte müssen auf Basis reiner Wirkstoffe wie folgt ausgedrückt werden:
- für Schädlingsbekämpfungsmittel, die Feststoffe, Aerosole, flüchtige Flüssigkeiten (Siedepunkt max. 50°C) oder zähflüssige Flüssigkeiten (nicht weniger als 1 000 Centipoises bei 20°C) sind, in Gewichtsprozent;
 - für andere Flüssigkeiten in Gewichtsprozent und in g/l bei 20°C;
 - für Gase in Volumenprozent.
- 3.1.6. Gewicht oder Volumen des Inhalts, ausgedrückt in metrischen Einheiten;
- 3.1.7. Kennzeichnung der während eines bestimmten Zeitraums hergestellten Partie;
- 3.1.8. physikalischer Zustand der Zubereitung (z. B. Spritzpulver, Emulsionskonzentrat usw.);
- 3.1.9. Hinweise auf etwaige besondere Gefahren für die Umwelt im allgemeinen und für Menschen und Tiere im besonderen. Für Hinweise auf diese Gefahren sollten entsprechende Standardsätze aus Anhang III dieser Richtlinie sowie Anhang III der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 entnommen werden;
- 3.1.10. Ratschläge für den Schutz der Umwelt im allgemeinen und des Menschen und der Tiere im besonderen. Für diese Ratschläge sollten entsprechende Standardsätze aus Anhang IV dieser Richtlinie sowie Anhang IV der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 entnommen werden;
- 3.1.11. die Art des Pflanzenschutzmittels (z. B. Insektizid, Wachstumsregler, Herbizid usw.);
- 3.1.12. die Anwendungen des Pflanzenschutzmittels;
- 3.1.13. Gebrauchsanweisung und Zeitpunkt für jede betroffene Anwendung;
- 3.1.14. Aufwandmenge für jede betroffene Anwendung, ausgedrückt in metrischen Einheiten;
- 3.1.15. gegebenenfalls Wartezeit zwischen Anwendung und
- a) Ansaat oder Pflanzung,
 - b) Ernte,
 - c) Verwendung oder Verbrauch, oder
 - d) Ansaat oder Pflanzung nachfolgender Kulturen
- für jede Anwendung;
- 3.1.16. Warnhinweis auf eventuell auftretende Phytotoxizität, Empfindlichkeit bestimmter Sorten, Geschmacksbeeinflussung von Erzeugnissen und andere unerwünschte Erscheinungen, zusammen mit den zu beachtenden Fristen zwischen Anwendung und Ansaat oder Pflanzung
- a) der betroffenen Kultur oder
 - b) nachfolgender Kulturen;
- 3.1.17. falls ein Merkblatt nach den Bestimmungen des Absatzes 3.5 beigelegt ist, der Satz: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“.
- Bei den nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassenen Pflanzenschutzmitteln dürfen Angaben wie „ungiftig“ oder „unschädlich“ oder alle anderen gleichartigen Angaben nicht auf dem Kennzeichnungsschild erscheinen. Es sind jedoch Angaben über Bienenunschädlichkeit oder die Unschädlichkeit gegenüber anderen Organismen, die ausdrücklich angegeben werden müssen, zulässig (z. B. Schädlinge, Fische, Wild, Nützlinge usw.), sofern sich diese Angaben auf den normalen Gebrauch des Pflanzenschutzmittels beziehen.

- 3.2. Das nach den Bestimmungen des Absatzes 3.1 vorgeschriebene Kennzeichnungsschild ist auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagrecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Für die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes gelten folgende Formate:

<i>Fassungsvermögen der Verpackung</i>	<i>Format</i>
— bis 3 l	möglichst mindestens 52 × 74 mm
— über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 × 105 mm
— über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 × 148 mm
— über 500 l	mindestens 148 × 210 mm

Es muß mit seiner ganzen Oberfläche an der das Pflanzenschutzmittel unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

- 3.3. Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 3.2. vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.
- 3.4. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von nach den Bestimmungen dieser Richtlinie EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß der Text der Kennzeichnung zumindest in einer ihrer Amtssprachen abgefaßt ist.
- 3.5. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die nach den Bestimmungen von Absatz 3.1 Ziffern 13 und 16 erforderlichen Angaben in einem die Verpackung begleitenden Merkblatt erscheinen, wenn die auf der Verpackung verfügbare Fläche eine Kennzeichnung gemäß Absatz 3.2 nicht zuläßt. Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein solches Merkblatt als Bestandteil der Kennzeichnung.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß giftige EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel eine auffällige Farbe haben müssen.

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen, nicht auf Grund ihrer Farbe, ihrer Verpackung oder ihrer Kennzeichnung verbieten, beschränken oder behindern.

- (2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, vorzuschreiben, daß

- 2.1. die Etiketten einen Hinweis tragen, wonach EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel zusätzlichen einzelstaatlichen Vorschriften über den Schutz des Anwenders oder über die Personen, die sie in den Verkehr bringen dürfen, unterworfen sind;
- 2.2. die Etiketten eine Erklärung enthalten, wonach EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht für andere Zwecke oder in anderer Weise als auf dem Etikett vorgesehen verwendet werden dürfen.

- (3) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Anwendung des Absatzes 2 in Kenntnis.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen vor, daß EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel im Verkehr zumindest durch Stichproben auf das Vorliegen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen amtlich überwacht werden.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die amtlichen Untersuchungen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zur Feststellung, ob die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Artikel 19

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 20 werden unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse

- 1.1. Kriterien für die Zusammensetzung, Reinheit und Beschaffenheit der in Anhang I aufgeführten Wirkstoffe festgelegt, soweit dies erforderlich erscheint,
- 1.2. Erläuterungen für die Angaben des Anhangs II aufgestellt,
- 1.3. die erforderlichen Änderungen der Anhänge I, II, III und IV vorgenommen,
- 1.4. die in Artikel 18 genannten Verfahren und Methoden festgelegt.

- (2) Wirkstoffe werden in Anhang I nur aufgenommen,

- 2.1. wenn auf Grund vorliegender Ergebnisse zu erwarten steht, daß bei den auf ihrer Grundlage hergestellten Pflanzenschutzmitteln die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 erfüllt sein werden, und
- 2.2. wenn ihre Rückstände, sofern sie eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen, durch praktisch brauchbare Methoden bestimmbar sind.

Artikel 20

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom ... eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, im folgenden „Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Wirkstoffe für EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel

alachlor	carbaryl
alachlore	carbaril
alaclo	
alachloor	carbophenothion
	carbophénouthion
aldicarb	carbofenotion
aldicarbe	carbofenothion
aluminiumphosphid	chloraniformethan
aluminium phosphide	chloraniforméthane
phosphure d'aluminium	cloraniformetano
fosfuro di alluminio	chloraniformethaan
aluminiumfosfide	
	chlorbufam
anthraquinon	chlorbufame
anthraquinone	clorbufam
antrachinone	chloorbufam
anthrachinon	
	chlorodimeform
asulam	chlordimeform
asulame	chlordiméforme
	clordimeform
atrazin	chloordimeform
atrazine	
atrazina	chlorfenvinphos
	chlorfenvinfos
azinphos-methyl	chloorfenvinfos
azinphos-méthyl	
azinfos-metile	
azinfos-methyl	chloroxuron
	cloroxuron
barban	
barbane	chlorpropham
	chlorprophame
benomyl	clorprofam
bénomyl	chloorprofam
benomil	
	chlorpyrifos
bentazon	chlorpyriphos
bentazone	clorpirifos
	chloorpyrifos
benzoylprop-ethyl	
Benzoylprop-äthyl	chlorthiamid
benzoylprop-éthyl	chlorthiamide
benzoilprop-etile	clortiamid
	chloorthiamide
binapacryl	
binapacril	chlortoluron
	clortoluron
	chloortoluron
bromacil	
bromacile	coumatetralyl
	coumatétralyl
bromophos	cumatetralil
bromofos	cumatetralyl
captafol	crimidin
	crimidine
captan	crimidina
captane	
captano	cycluron
	cicluron

cyhexatin	dimethoat
ciexatin	dimethoate
2,4-D ⁽¹⁾	diméthoate
	dimetoato
	dimethoaat
desmetryn	dinocap
desmetryne	dinoseb og dets ammonium og amin salte
desmétryne	Dinoseb und seine Ammonium- und Aminsätze
desmetrina	dinoseb and its ammonium and amine salts
	dinoseb et ses sels d'ammonium et sels d'amine
	dinoseb e suoi sali d'ammonio e d'ammine
	dinoseb en zijn ammonium — en amine zouten
	dinoseb acetat
	Dinosebacetat
	dinoseb acetate
	dinoseb : ester acétique
	dinoseb acetato
	dinosebacetaat
	diquat dibromid
	Deiquat dibromid
	diquat dibromide
	diquat dibromuro
	diuron
	DNOC
	dodemorph
	dodémorph
	dodemorf
	dodin
	dodine
	doguadine
	dodina
	endosulfan
	EPTC
	fenazaflor
	fénazaflor
	fenazafloor
	fenitrothion
	fénitrothion
	fenitrotion
	fenthion
	fention
	ferbam
	ferbame
	ferrosulfat
	Eisen-II-sulfat
	ferrous sulphate
	sulfate de fer
	ferro solfato
	ferrosulfaat
	folpet
	folpel

⁽¹⁾ Kun tilladt som salte og estere.
Nur als Salze und Ester zugelassen.
Admis seulement comme sels et esters.
Permitted only as salts and esters.
Ammesso solo come sali e esteri
Enkel toegelaten als zouten en esters.

⁽²⁾ Kun tilladt som salte.
Nur als Salze zugelassen.
Permitted only as salts.
Admis seulement comme sels.
Ammesso solo come sali.
Enkel toegelaten als zouten.

fonofos	methomyl
formetanat	méthomyl
formetanate	métomil
formétanate	methoprotryn
formetanato	methoprotryne
formetanaat	métoprotryne
	metoprottrin
ioxynil ⁽¹⁾	méthoprotryne
Joxynil	
	methoxychlor
kobberoxychlorid	méthoxychlore
Kupferoxychlorid	metossicloro
copper oxychloride	methoxychloor
oxychlorure de cuivre	
ossicloruro di rame	methylbromid
koper oxychloride	Methylbromid (Brom-methan)
	bromomethane (methyl bromide)
lenacil	bromure de méthyle (bromométhane)
lénacile	bromuro di metile (bromometano)
	methylbromide (broommethaan)
lindan	
lindane	metiram
lindano	métirame
lindaan	metirame-zinc
linuron	
	metobromuron
malathion	métobromuron
malation	
	metoxuron
mancozeb	métoxuronì
mancozèbe	
	metribuzin
maneb	métribuzin
manèbe	
	mercaptodimethur
MCPA ⁽²⁾	methiocarb
	méthiocarbe
mechlorprop ⁽²⁾	metiocarb
mecoprop	
mécoprop	mevinphos
	mévinphos
metaldehyd	mevinfos
metaldehyde	
métaldéhyde	monolinuron
metaldeide	
	monuron
methabenzthiazuron	
méthabenzthiazuron	natrium chlorat
metabenzthiazuron	Natriumchlorat
	sodium chlorate
	chlorate de soude
methidathion	sodio clorato
méthidathion	natrium chloraat
metidation	

⁽¹⁾ Kun tilladt som alkalisalze og octansyre-estere.

Nur als Alkalisalze und Octanoat zugelassen.

Permitted only as alkali metal salts and octanoic ester.

Admis seulement comme sels alcalins et ester octanoïque.

Ammesso solo come sali alcalini ed estere ottanoico.

Enkel toegelaten als alkalimetaalzouten en octanoaat.

⁽²⁾ Kun tilladt som salte.

Nur als Salze zugelassen.

Permitted only as salts.

Admis seulement comme sels.

Ammesso solo come sali.

Enkel toegelaten als zouten.

nicotin

Nikotin

nicotine

nicotina

nikotine

nicotinsulfat

Nikotinsulfat

nicotine sulphate

sulphate de nicotine

solfo di nicotina

nicotinsulfaat

nitrofen	propineb
nitroène	propinèbe
nitrofeen	
omethoat	propyzamid
omethoate	propyzamide
ométhoate	propizamide
ometoato	
omethoat	pyrazon
	pyrazone
	pirazon
oxydemeton-methyl	
oxydéméton-méthyl	pyrethriner ⁽¹⁾
essidemeton-metile	Pyrethrine
	pyrethrins
paraquat dichlorid og di-(methylsulfat)	pyrèthrines
Paraquat dichlorid und di-(methylsulfat)	pirethrine
paraquat dichloride and di-(methylsulphate)	pyrethrinen
paraquat dichloride et di-(méthylsulfate)	
paraquat dicloro e di-(metilsolfato)	chinomethionat
paraquat dichloride en di-(methylsulfaat)	quinomethionate
	chinométhionate
parathio	chinometionato
paration	chinomethionaat
pentachlorphenol	rotenon
pentachlorophenol	rotenone
pentachlorophénol	roténone
pentaclorofenolo	
pentachloorphenol	simazin
pentachloorfenol	simazine
	simazina
pentachlorphenol Na-salt	
Natrium-pentachlorphenolat	svovl
sodium pentachlorphenate	Schwefel
pentachlorophénate de sodium	sulphur
pentaclorofenato di sodio	soufre
natrium pentachloorfenolaat	zolfo
	zwavel
phenmedipham	
phenmédiphame	sulfotep
fenmedifam	
	TCA
phosalon	TCA sodium
phosalone	
fosalone	terbuthylazin
	terbuthylazine
phosmet	terbutylazine
fosmet	terbutilazina
	terbutylazin
phosphamidon	
fosfamidone	terbutryn
fosfamidon	terbutryne
	terbutrin
pirimicarb	
pirimicarbe	tetradifon
	tétradifon
prometryn	
prometryne	
prométryne	
prometrina	
propachlor	
propachlore	
propaclor	
propachloor	
propham	
prophame	
profam	

⁽¹⁾ Kun sammen med piperonyl butoxyd.
Nur zusammen mit Piperonylbutoxid.
Only together with piperonyl butoxide.
Seulement avec piperonyl butoxide.
Solo con piperonilbutossido.
Enkel met piperonylbutoxide.

thallium sulfat
Thalliumsulfat
thallium sulphate
sulfate de thallium
tallio solfato
thallium sulfaat

thiometon
thiométon
tiometon

thiophanat
Thiophanat-äthyl
thiophanate-ethyl
thiophanate-éthyl
thiophanate
tiofanato
thiofanaat-ethyl

thiophanat-methyl
thiophanate-methyl
thiophanate-méthyl
méthylthiophanate
tiofanato metile
thiofanaat-methyl

thiram
thirame
tiram

tri-allat
Triallat
tri-allate
triallate
tri-allaat

trichlorfon
triclорfon
trichlorphon
trichloorfon

trichloronat
trichloronate
triclорonato
trichloronaat

tridemorph
tridéorphe
tridéorph
tridemorf

triforin
triforine

vamidothion
vamidotion

warfarin
warfarine
coumafène

zineb
zinèbe

zinkphosphid
zinc phosphide
zinc (phosphure de)
zinco (fosfuro di)
zinkfosfide

ziram
zirame

ANHANG II

MUSTER

**Formular für den Antrag auf EWG-Zulassung eines Pflanzenschutzmittels
(nachstehend als „Erzeugnis“ bezeichnet)**

Name der zuständigen Behörde:

.....

Eingegangen am:

Kenn-Nummer:

NB: Reicht der Platz unter einer Position nicht aus, so können die Angaben auf einem getrennt gekennzeichneten Blatt, das dem Formular beigelegt wird, vorgelegt werden. In dem Fall müssen eine Zusammenfassung der Angaben sowie die entsprechende Referenznummer des Blatts unter der betreffenden Position angeführt werden.

1. a) Name des Antragstellers: b) Anschrift und Telefonnummer seines rechtlichen Sitzes innerhalb der Gemeinschaft:	
2. a) Handelsname des Erzeugnisses: b) Versuchsbezeichnung:	
3. Name und Anschrift des Herstellers:	
4. Physikalischer Zustand und Art des Erzeugnisses (z. B. Spritzpulver, Emulsionskonzentrat, Granulat usw.):	

5. Detaillierte Zusammensetzung der Erzeugnisse:

5.1

Bezeichnung aller Bestandteile ⁽¹⁾	Gehalt ⁽²⁾	Errechneter Gehalt an jedem reinen Wirkstoff

⁽¹⁾ Jeder Bestandteil muß mit seinem ISO common name angegeben werden oder, falls dieser nicht besteht, mit seiner chemischen Bezeichnung gemäß IUPAC-Nomenklatur. Falls es sich um einen chemisch nicht definierbaren Bestandteil handelt, muß er anderweitig charakterisiert werden.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse, die Feststoffe, Aerosole, flüchtige Flüssigkeiten (Siedepunkt ≤ 50 °C) oder zähflüssige Flüssigkeiten ($\geq 1\,000$ Centipoises bei 20 °C) sind, in Gewichtsprozent; für andere Flüssigkeiten in Gewichtsprozent und in g/l bei 20 °C; für Gase in Volumenprozent.

5.2 Angabe der nicht in Anhang I genannten Wirkstoffe:	
5.3 Zusammensetzung eines jeden bei der Herstellung verwendeten technischen Wirkstoffs, für jede Bezugsquelle getrennt (d. h. Reinheit in Prozentsatz, Art und Prozentsätze der Verunreinigungen, Isomeren, Nebenprodukte):	
6. Chemische Eigenschaften eines jeden Wirkstoffs:	
7. Physikalische Eigenschaften	
7.1 eines jeden Wirkstoffs:	
7.2 des Erzeugnisses:	
8. Methode(n) zur Analyse der Zusammensetzung des Erzeugnisses	
8.1 Methode(n) zur qualitativen und quantitativen Bestimmung der im Erzeugnis enthaltenen Wirkstoffe:	
8.2 Andere:	

9. Anwendung ⁽³⁾ 9.1 Wirkungsweise: 9.2 Zu bekämpfende Schadorganismen und zu behandelnde Kultur(en) oder andere Anwendungszwecke: 9.3 Aufwandsmenge(n): 9.4 Anzahl und Zeitpunkt der Anwendungen: 9.5 Anwendungsmethode(n):	
10. Spezifische Phytotoxizität einschließlich der für die Vermeidung phytotoxischer Auswirkungen notwendigen Wartezeiten, z. B. bei Bodenbegasungsmitteln, persistenten Herbiziden:	
11. Versuchsergebnisse über die Wirksamkeit des Erzeugnisses bei den vorgeschlagenen Anwendungen und unter den vorgesehenen Anwendungsverhältnissen:	
12. Rückstände 12.1 Methode(n) zur Analyse von Rückständen: 12.2 Vorschlag für eine Methode zur amtlichen Kontrolle von sich in genannten Nahrungsmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft befindlichen Rückständen eines jeden Wirkstoffs: 12.3 Angaben über die Rückstände: 12.4 Vorschläge für Höchstmengen der Rückstände eines jeden sich in genannten Nahrungsmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft befindlichen Wirkstoffs: 12.5 Vorschläge für Wartezeit(en), einschließlich der einzuhaltenden Wartezeit(en) nach Begasung von Nahrungsmitteln:	

⁽³⁾ Der Antragsteller hat Kopien aller verschiedenen Etiketten oder Etikettenentwürfe einschließlich der Merkblätter (die nach Artikel 15 Absatz 3.5 als Bestandteile der Kennzeichnung gelten), beizufügen, unter denen das Erzeugnis innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll.

13. Angaben über Art und Größe der Verpackungen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll:	
14. Haltbarkeit des Erzeugnisses in der Verpackung, in der es in den Verkehr gebracht werden soll:	
15. Angaben über toxikologische Tierversuche:	
16. Vorschlag für die Einstufung des Erzeugnisses nach der Gefährlichkeit ⁽⁴⁾ :	
17. Medizinische Angaben:	
18. Umwelt 18.1 Angaben über alle Tatsachen, die eine Bewertung der übersehbaren kurz- und langfristigen Gefahren des Erzeugnisses für die Umwelt auf Grund insbesondere seiner toxikologischen Eigenschaften, seiner biologischen Abbaubarkeit, seines vorgesehenen biologischen Akkumulationsvermögens und der vorgesehenen Erzeugungsmenge ermöglicht: 18.2 Vorgesehene Erzeugungsmenge:	
19. Ist die EWG-Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt worden?	

⁽⁴⁾ Nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (ABl.).

Ort

Unterschrift

Datum

ANHANG III**Standardsätze für die Bezeichnung der besonderen Gefahren**

1. Gefährlich für Haus- und Nutztiere/Wild/Geflügel/freilebende Tiere/freilebende Pflanzen/Bienen/Fische.
2. Schädlich für Haus- und Nutztiere/Wild/Geflügel/freilebende Tiere/freilebende Pflanzen/Bienen/Fische.
3. Bei (Name des Wirkstoffs) handelt es sich um einen Grundstoff von Pflanzenschutzmitteln mit anhaltender Wirkung, und seine wiederholte Anwendung kann zu einer Umweltverschmutzung mit möglichen nachteiligen Folgen führen.

ANHANG IV**Standardratschläge**

1. Darf nicht bei Kulturen für Nahrungsmittel verwendet werden.
 2. Darf nur verwendet werden für (Bezeichnung der Kultur oder des Lebensmittels).
 3. Darf nicht verwendet werden für (Bezeichnung der Kultur oder des Lebensmittels) in einer Aufwandsmenge, die (Aufwandsmenge an Wirkstoffen) pro Behandlung überschreitet.
 4. Es dürfen nicht mehr als (Anzahl) Behandlungen von (Kultur oder Lebensmittel) pro Saison vorgenommen werden.
 5. Darf nicht nach dem (Datum) benutzt werden.
 6. Einzuhaltende Mindestwartezeit (Tage/Wochen) zwischen der letzten Behandlung und der Ernte.
 7. Tragen Sie (genaue Bezeichnung des Ausrüstungsgegenstands), wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von (Zeitangabe) nach der Behandlung mit (Bezeichnung des behandelten Erzeugnisses) umgehen.
 8. Aufstellen von Warnschildern, um ungeschützte Personen aus den behandelten Gebieten für (Zeitraumangabe) fernzuhalten.
 9. Haus- und Nutztiere aus den behandelten Gebieten für (Mindestzeitraumangabe) fernhalten.
 10. Alle Haus- und Nutztiere für mindestens (Zeitraum) von behandelten Gewässern fernhalten.
 11. Nicht während der Blütezeit anwenden. Blühendes Unkraut nicht aufkommen lassen.
 12. Gewässer und Gräben mit dem Erzeugnis oder dem benutzten Behälter nicht verunreinigen.
 13. Dicht geschlossen/ an einem kühlen Platze/ verschlossen/ außer Reichweite von Kindern/ nicht in der Nähe von Lebensmitteln/ nicht in der Nähe von Futtermitteln aufbewahren/ von Wärme fernhalten/ von offener Flamme fernhalten.
 14. Überschüssiges Material mit neutralisieren, Behälter gründlich ausspülen und sicher durch/ Vergraben beseitigen.
 15. Verpackung gründlich entleeren und verbrennen.
 16. Spülwasser des Behälters/Ausrüstung von Gewässern, Gräben und Brunnen fernhalten.
 17. Kein Gewächshaus/Pilzkeller/Lagerhaus/Schiffslagererraum innerhalb eines Behandlungszeitraums von (Zeitangabe) ohne volle Schutzkleidung oder ohne ein Atemgerät betreten.
-